S 36 BA 159/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	26.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Make-up Artist Visagistin Maskenbildnerin Statusfeststellung Fernsehproduktion Kochshow abhängige Beschäftigung Selbständigkeit Sozialversicherungspflicht Weisungsabhängigkeit Direktionsrecht Einbindung in die Arbeitsorganisation höchstpersönliche Leistungserbringung Unternehmerrisiko
Leitsätze	1 Zur Versicherungspflicht einer Visagistin (Make-up Artist, Maskenbildnerin), die das Haar- und Maskenbild der für einen Tag von der Produktionsfirma gebuchten Künstlerin zu erstellen sowie deren Betreuung während des Produktionstages zu übernehmen hatte. 2 Dem Willen der Vertragsparteien in Bezug auf die Regelung einer selbständigen Tätigkeit kommt sozialversicherungsrechtlich keine ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn sowohl die konkrete Vertragsgestaltung als auch die tatsächlichen Gegebenheiten überwiegend für eine abhängige Beschäftigung sprechen.
Normenkette	SGB IV § 2 SGB IV § 7 Abs. 1 SGB IV § 7a Abs. 1 SGB VI § 1 Nr. 1 SGB III § 25 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 BA 159/19
Datum	29.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 26 BA 1/20
Datum	19.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst zu tragen haben.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1., einer Visagistin (Makeup Artistin), die fÃ¼r einen Tag auf der Grundlage eines mit der KlÃ¤gerin geschlossenen Vertrages das Haar- und Maskenbild der fÃ¼r diesen Tag gebuchten KÃ¼nstlerinÂ T fÃ¼r die Fernsehserienproduktion â□□Â Sâ□□ entworfen und erstellt sowie die KÃ¼nstlerin wÃ¤hrend der Produktion maskenbildnerisch betreut hat.

Â

Die KlÃ¤gerin, Tochter eines britischen Medienkonzerns mit Sitz in Berlin, produziert Sendungen fÃ¼r das deutschsprachige, Ã¶ffentlich-rechtliche und private Fernsehen, darunter das frÃ¼here Format â□□Pâ□□.

Â

Die 1982 geborene Beigeladene zu 1. hat den Beruf der Friseurin erlernt. Sie ist ausweislich ihrer Homepage (www..de) als selbstÃ¤ndige Haar- und Make-Up-KÃ¼nstlerin (â□□hair & make up artistâ□□) tÃ¤tig. Seit 2016 war und ist sie in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 1 KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) pflichtversichert (Bescheid der Beigeladenen zu 4. vom 27. Juni 2016) und als sonstige Einzelgewerbetreibende tÃ¤tig (Bescheinigung des Finanzamts Friedrichshain-Kreuzberg vom 8. Mai 2018).

Â

Am 12. Juli 2018 schlossen die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. (die im Vertrag als â□□Vertragspartnerâ□□ bezeichnet wird) den der gegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit zugrunde liegenden und mit â□□Werkvertragâ□□ Ã¼berschriebenen Vertrag. Nach dessen Â§ 1 beauftragte die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich der Produktion fÃ¼r den Sender V â□□ S die Beigeladene zu 1. als â□□Make Up Artist â□□ Visagistinâ□□ mit dem Entwurf und der Erstellung des Maskenbildes der neben anderen KÃ¼nstlern fÃ¼r die Sendung gebuchten Choreografin und TÃ¤nzerin T Als Ablieferungstermin des Werks bei der KlÃ¤gerin war derÂ 2018 oder derÂ 2018 bestimmt. Der Termin habe nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem Vertragspartner aus produktionsbedingten GrÃ¼nden verschoben werden kÃ¶nnen. Als VergÃ¼tung war eine Pauschale von 600 â□¬ zuzÃ¼glich gesetzlicher Mehrwertsteuer vereinbart.

Â

Nachfolgend enthielt der Vertrag folgende Bestimmungen:

Â

Â§ 2 Werkauftrag

Â

1. I Â beauftragt den Vertragspartner in freier und kÃ¼nstlerischer Arbeit mit der Herstellung des Haar- und Maskenbildes (nachfolgend zusammenfassend â□□Werkâ□□ genannt).

Â

Bei der Produktion handelt es sich um eine Kochshow. Das der Produktion zugrunde liegende Konzept ist dem Vertragspartner bekannt und wurde im Einzelnen mit ihm abgestimmt.

Â

2. Der Vertragspartner verantwortet den Entwurf und die Gestaltung des Haar- und Maskenbildes vonÂ T fÃ¼r die Produktion. In den Werkleistungen des

Vertragspartners sind sÃ¤mtliche Vorarbeiten und Nebenleistungen gemÃ¤Ã unter Â§ 2 Ziff. 3 aufgefÃ¼hrten Leistungskataloges eingeschlossen, insbesondere die Anfertigung von EntwÃ¼rfen, eventuell Proben, Arbeits- und DispositionsplÃ¤ne und die kÃ¼nstlerische Beratung und Betreuung, vor und wÃ¤hrend des Showzeitraums, gemÃ¤Ã dem zwischen den Parteien abgestimmten Produktionsplan.

Â

3. Der Vertragspartner sichert im Rahmen der Honorarpauschale folgenden Leistungskatalog zu:

â die Herstellung bzw. Bereitstellung des allgemeinen Maskenmaterials

â die Betreuung am Aufzeichnungstag

DarÃ¼ber hinaus umfasst die Werkleistung des Vertragspartners sÃ¤mtliche vorbereitende, mit der Anfertigung des Maskenbildes in Zusammenhang stehende erforderliche TÃ¤tigkeiten wie u.a. Maskenproben, die Teilnahme an Besprechungen wÃ¤hrend des Produktionszeitraums sowie die vollumfÃ¤ngliche Betreuung aller zuvor genannten Beteiligten im Bild nach Absprache, hinsichtlich zu erwartenden Nachschminkarbeiten wÃ¤hrend der Aufzeichnung. Der Vertragspartner trÃ¤gt in diesem Zusammenhang Sorge fÃ¼r den reibungslosen Ablauf der Produktion.

Â

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk sach- und fachgerecht anzufertigen und qualitativ hochwertige Ergebnisse abzuliefern. Er wird im Rahmen dieses Vertrages bis zur Abnahme des Werkes sÃ¤mtliche von I oder von ihr hierzu ermÃ¤chtigten Dritten fÃ¼r erforderlich oder nÃ¼tzlich gehaltenen Vorgaben und WÃ¼nsche berÃ¼cksichtigen und ggf. in das Werk einarbeiten. Der Umfang der Nachbesserungen darf nicht unangemessen sein.

Â

5. Der Vertragspartner unterliegt bei der DurchfÃ¼hrung der Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeiten, der Gestaltung der Arbeitszeit sowie der Bestimmung des Arbeitsortes keinerlei Weisungen von I . Eine Eingliederung in die betriebliche Organisation von IÂ findet nicht statt. Die nach vorheriger Abstimmung vereinbarten Termine werden die Parteien einhalten und der Vertragspartner wird die TÃ¤tigkeiten â soweit die Produktionserfordernisse dies erfordern â an den zuvor abgestimmten Orten durchfÃ¼hren. Auf Wunsch von IÂ wird der Vertragspartner nach vorheriger terminlicher Absprache an gemeinsamen Besprechungen teilnehmen.

Â

6. Der Vertragspartner hat seine Leistung hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen. Das Einsetzen von Subdienstleistern und/oder dritter Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von I . Soweit I einem solchen Einsatz zustimmt,

garantiert der Vertragspartner, dass diese Subdienstleister und/oder dritte Personen auch sÃ¤mtliche vertraglichen Verpflichtungen, unter anderem gemÃ¤Ã Â§Â§ 6, 7 und 9 dieses Vertrages einhalten werden.

Â

7. â¦ Auf gesonderten Wunsch von I verpflichtet sich der Vertragspartner gemeinsam mit I einen â Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status â gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs. 1 SGB IV unverzÃ¼glich nach Vertragsunterzeichnung zu stellen. â¦

Â

8. FÃ¼r den Fall, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB) im Rahmen des unter Ziffer 4 genannten Statusfeststellungsverfahren entgegen der Ã¼bereinstimmenden Ansicht der Parteien ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis feststellt, stimmt der Vertragspartner dem Hinausschieben der Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der DRB zu und verpflichtet sich, diese Zustimmung auch gegenÃ¼ber der DRB zu erklÃ¤ren. â¦

Â

9. Verletzt der Vertragspartner seine Pflichten aus Â§ 2 Ziff. 5, so verwirkt er eine Vertragsstrafe i.H.v. 50 % des auf Seite 1 genannten Honorars. â¦

Â

Â§ 3 Ablieferung/Abnahme

Â

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Lieferung des Werkes bis zu den vorstehend genannten Ablieferungsterminen. Den Ablieferungstermin fÃ¼r eventuelle Nachbesserungen teilt I dem Vertragspartner gesondert mit. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zeitlichen Vorgaben von I einzuhalten.

Â

2. Die Abnahme des Werkes erfolgte durch I mittels schriftlicher ErklÃ¤rung und liegt im alleinigen Ermessen von I.

Â

Liefert der Vertragspartner beispielsweise das Werk nicht innerhalb der Fristen gemÃ¤Ã Ziff. 1 oder trotz mindestens eines Nachbesserungsversuches nicht in der vereinbarten QualitÃ¤t ab bzw. verweigert der Vertragspartner, weitere Nachbesserungsversuche vorzunehmen, so hat I das Recht, die Abnahme des

Werkes zu verweigern. I hat auch das Recht zur Verweigerung der Abnahme, solange der auftraggebende Sender nicht gegenÃ¼ber I schriftlich die Abnahme des Werkes erklÃ¤rt hat. I ist auch im Fall der Nichtabnahme berechtigt, unter Verwendung aller bisherigen Arbeiten die erforderliche Bearbeitung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Â

3. I ist berechtigt, den Ablieferungstermin zu verschieben, sofern der Starttermin fÃ¼r die Produktion ebenfalls nach hinten verschoben wird. Der Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, I sÃ¤mtliche vertraglichen Verpflichtungen, die er fÃ¼r einen Zeitraum von vier Wochen nach dem hier vereinbarten Ablieferungstermin eingegangen ist oder einzugehen beabsichtigt, I schriftlich anzuzeigen sofern hierdurch die rechtzeitige Fertigstellung des Werkes beeintrÃ¤chtigt wird.

Â

Â§ 4 VergÃ¼tung

Â

1. der Vertragspartner erhÃ¤lt fÃ¼r seine Leistungen die nach diesem Vertrag gemÃ¤Ã Â§ 1 vereinbarte pauschale VergÃ¼tung. Die VergÃ¼tung wird nach erbrachter Leistung, Abnahme des Werkes und 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechnung zur Zahlung fÃ¤llig.

â¦

Â

5. Mit der vertraglich vereinbarten VergÃ¼tung sind sÃ¤mtliche Auswertungen der eingerÃ¤umten Rechte gemÃ¤Ã Â§ 5 durch I bzw. ihrer Lizenznehmer und/oder Auftraggeber einschlieÃlich aller Nebenrechte- und Nachauswertungen zur zeitlich, sachlich und rÃ¤umlich unbegrenzten Nutzung abschlieÃend abgegolten. Weitere VergÃ¼tungsansprÃ¼che des Vertragspartners oder dritter (z.B. dessen ErfÃ¼llungsgehilfen), gleich welcher Art, bestehen nicht, soweit sie nicht ausdrÃ¼cklich vereinbart sind.

â¦

Â

8. Ist der Vertragspartner infolge eines Umstandes, auch wenn er diesen nicht zu vertreten hat, verhindert, seine Dienstleistungen zu erbringen, so verliert er den Anspruch auf die vertragliche VergÃ¼tung. Produzent kann jedoch, wenn der Vertragspartner bereits mit der Erbringung seiner Leistungen begonnen und hierfÃ¼r Arbeit und Kosten aufgewendet hat, ihm eine diesem Aufwand

entsprechende EntschÃ¤digung zahlen.

â¦

Â

Â§ 8 Vertragsbeendigung

Â

1. I ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem Vertragspartner zu beenden, wenn der auftraggebende Sender sich gegen die DurchfÃ¼hrung der Produktion entscheidet. In diesem Fall erhÃ¤lt der Vertragspartner als Ausfallshonorar eine angemessene VergÃ¼tung unter BerÃ¼cksichtigung seiner bis dahin erbrachten Leistungen, mindestens jedoch 50 % der ihm nach diesem Vertrag zustehenden VergÃ¼tung.

â¦

Â

Â§ 9 Status/Vertragslaufzeit

Â

1. Sollte der Vertragspartner wider Erwarten rechtskrÃ¤ftig als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer eingestuft werden, so gilt der Vertrag gleichwohl als bis zum angegebenen Ablieferungstermin befristet.

Â

2. Wird das VertragsverhÃ¤ltnis als abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortgefÃ¼hrt, so gelten die Bedingungen dieses Vertrages mit folgender MaÃgabe: Die VergÃ¼tung betrÃ¤gt 80 % des auf dem Deckblatt genannten Betrages, soweit dieser Betrag die ortsÃ¼bliche bzw. in einem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag geregelte VergÃ¼tung eines Arbeitnehmers fÃ¼r die vereinbarte TÃ¤tigkeit nicht Ã¼bersteigt. Ist letzteres der Fall, wird die ortsÃ¼bliche bzw. tarifliche VergÃ¼tung gezahlt.

â¦

Â

Â§ 14 Schlussbestimmungen, Ausschlussfristen, Schriftformerfordernis

Â

1. Im ÃbrigEn finden auf den Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen zum

Werkvertrag Anwendung.

â¦

Â

3. MÃ¼ndliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ãnderungen und ErgÃ¤nzungen dieses Vertrages bedÃ¼rfen der Schriftform.

â¦

Â

Der Vertragspartner hat von der Anlage I sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen fÃ¼r Werkunternehmer Kenntnis genommen und erkennt sie als integralen Bestandteil des Vertrages an. Seine allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen gelten nicht.

Â

Wegen des weiteren Vertragsinhalts wird auf Blatt 56 bis 72 der Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 24. August 2018 mit dem von der Beigeladenen zu 1. ausgefÃ¼llten Formantrag vom 22. August 2018 bei der Beklagten die Statusfeststellung in Bezug auf die TÃ¤tigkeit amÂ 2018. Die Beigeladene zu 1. gab an, eigenstÃ¤ndig zu arbeiten und frei Ã¼ber die Annahme eines Auftrags zu entscheiden. Sie trete mit ihrer Homepage und in sozialen Netzwerken sowie mit Visitenkarten unternehmerisch auf und gestalte die Preise selbst. Sie setze eigenes Material fÃ¼r ihre Arbeit ein. Als Anlage zum Antrag waren Listen weiterer Auftraggeber der Beigeladenen zu 1. aus den Jahren 2017 (insgesamt 26) und 2018 (insgesamt 20) beigefÃ¼gt. Auf entsprechende Anforderung der Beklagten ergÃ¤nzte sie, die TÃ¤tigkeit habe amÂ 2018 um 9 Uhr mit dem Make-up in B begonnen und sei nach Mitternacht in M beendet gewesen. Sie sei am Drehtag zusammen mit der KÃ¼nstlerin mit dem Zug nach M gefahren und von dort mit einem Shuttle zum Drehort gebracht worden. Sie habe, was ihr freigestanden habe, im Maskenmobil ihr Arbeitsmaterial aufgebaut. Touch-Ups habe sie hinter den Kulissen am Set vorgenommen und nach dem Drehtag ihre Produkte und Pinsel gereinigt und sortiert. Sie entwerfe einen zum Outfit passenden Look, schaue Licht- und KameraverhÃ¤ltnisse genau an und entwerfe bei mehreren Outfits Moodboards oder Facecharts. Die Pausen und Touch-Ups habe sie zeitlich und Ã¶rtlich eigenstÃ¤ndig bestimmt. Absprachen mit der Regie oder dem Produzenten habe es nicht gegeben. An Besprechungen habe sie nicht teilgenommen. Eine Abnahme sei nicht erfolgt. Unter dem Â 2018 stellte sie der KlÃ¤gerin netto 600 â¬ zzgl. 19 % Umsatzsteuer fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in Rechnung.

Â

Die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzte (Schreiben vom 20. Dezember 2018), die Beigeladene zu 1. sei nur an einem Tag, demÂ 2018, fÃ¼r sie tÃ¤tig gewesen. Sie habe alle Entscheidungen Ã¼ber Art und Weise des Make-ups sowie Ã¼ber die Form der Frisur eigenverantwortlich und auf Grundlage ihres kÃ¼nstlerischen GespÃ¼rs und ihrer Erfahrung getroffen. Die TÃ¤tigkeit sei eigenverantwortlich und weisungsfrei erfolgt. Schmink- und Frisiertechniken sowie die Wahl des Arbeitsmaterials hÃ¤tten allein der Beigeladenen zu 1. oblegen. Die Abnahme sei bei der Lichtsetzung kurz vor Beginn der Aufzeichnung erfolgt. TÃ¤tigkeit dieser Art wÃ¼rden bei ihr nicht zugleich von festangestellten Mitarbeitern ausgefÃ¼hrt.

Â

Nach AnhÃ¶rung, zu der sich die KlÃ¤gerin (Schreiben vom 29. Januar 2019) und die Beigeladene zu 1. (Schreiben vom 5. Februar 2019) Ã¤uÃerten, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Februar 2019 fest, die PrÃ¼fung des versicherungsrechtlichen Status habe ergeben, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. als Make-up Artist bei der KlÃ¤gerin amÂ 2018 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei. Es habe Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden, nicht jedoch in der Krankenversicherung bzw. der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht beginne amÂ 2018. In der Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung habe keine Versicherungspflicht bestanden.

Â

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin (sowie der Beigeladenen zu 1.) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2019 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, nicht allein der Wille der vertragsschlieÃenden Parteien bestimme darÃ¼ber, ob eine TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder als selbstÃ¤ndig definiert werde. FÃ¼r die Abgrenzung seien in erste Linie die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der Leistungserbringung von Bedeutung. Die Beigeladene zu 1. sei in ihrer TÃ¤tigkeit als Make-up Artist in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin eingliedert gewesen. Sie sei in ihrer Arbeitszeit nicht frei gewesen, es habe die tatsÃ¤chliche Verpflichtung bestanden, die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt auszufÃ¼hren, so dass sie bezÃ¼glich Zeit, Dauer, Art und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung dem Direktionsrecht der KlÃ¤gerin unterlegen habe. Sie habe die Vorgaben und WÃ¼nsche am Dreh zu berÃ¼cksichtigen gehabt und nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern gehÃ¶rt. Es sei seitens der Beigeladenen zu 1. kein eigenes Kapital mit Verlustrisiko eingesetzt worden.

Â

Mit der am 17. Juni 2019 vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, die Beklagte habe das ausschlieÃlich eigenschÃ¶pferische Schaffen der Beigeladenen zu 1. verkannt und das zu deren Lasten bestehende Unternehmerrisiko ignoriert. Die Beigeladene zu 1. habe sich in

Bezug auf das Haar- und Maskenbild keinem weisungsgebenden Dritten verpflichtet; DrehbÃ¼cher gebe es fÃ¼r Fernsehshowproduktionen dieser Art ebenso wenig wie Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des jeweiligen Haar- und Maskenbildes. Solche folgten auch nicht aus der mit dem Format verbundenen Handlung, weil die Protagonisten nicht inszeniert wÃ¼rden, sondern sich frei bewegten und frei sprÃ¤chen. Die Formatelemente wÃ¼rden nur den Inhalt beschreiben, ohne diesen selbst zu kreieren. Die Beigeladene zu 1. sei fÃ¼r eine Vielzahl unterschiedlichster Auftraggeber im Bereich Film, Fernsehen, Mode und Werbung tÃ¤tig, werde steuerlich als SelbstÃ¤ndige zur Einkommenssteuer veranlagt und sei Mitglied der zu 4. beigeladenen KÃ¼nstlersozialkasse. Ihre Leistung fÃ¼r sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ habe diese ohne Anweisung, geschweige denn Anleitung eigenschÃ¶pferisch erbracht. Mit Festlegung der jeweiligen Szenerie habe die Beigeladene zu 1. entschieden, welche persÃ¶nlichkeitsbildenden Merkmale der Protagonistin (Sportlichkeit, AttraktivitÃ¤t, NatÃ¼rlichkeit etc.) Ã¼ber Haar- und Maskenbild Gelegenheit zur PrÃ¤sentation bekommen, und zwar allein aufgrund ihrer Fachkenntnisse und kÃ¼nstlerischen FÃ¤higkeiten. Sie sei nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden und vorbehaltlich ihrer Zustimmung berechtigt gewesen, sich Dritter zur ErfÃ¼llung der geschuldeten Leistung zu bedienen. Die Leistung sei pauschal vergÃ¼tet worden in AbhÃ¤ngigkeit ihrer vertragsgemÃ¤Ã□en Erbringung. Sie habe auch selbst die technischen Sachmittel (Computer, Telefon, sonstige Arbeitsmittel) eingesetzt. Ein arbeitsteiliges Zusammenarbeiten mit von ihr beschÃ¤ftigten oder beauftragten Fernsehschaffenden habe es nicht gegeben. In diesem Sinne sei die Beigeladene zu 1. auch programmgestaltend tÃ¤tig geworden, indem sie ihre individuelle kÃ¼nstlerische BefÃ¤higung und Aussage in die Sendung habe einbringen mÃ¼ssen. Sie habe einen ausschlieÃ□lich projektbezogenen Vertrag mit der Beigeladenen zu 1. geschlossen, die am Markt als freie Unternehmerin auftrete.

Â

Im Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht am 29. November 2019 hat die Produktionsleiterin der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, die KÃ¼nstlerin benenne die jeweilige Visagistin, mit der dann frÃ¼hzeitig Kontakt aufgenommen werde, um den zeitlichen Ablauf am Produktionstag zu besprechen. Die Visagistin gebe vor, wieviel Zeit sie fÃ¼r das Schminken benÃ¶tige, um eine Aufzeichnung vor Publikum zu verwirklichen. WÃ¤hrend des Drehs sei die Visagistin im Hintergrund und verfolge auf dem Monitor, wie der betreute KÃ¼nstler auf dem Bildschirm wirkt. Eine Erfassung der Arbeitszeit am Drehtag erfolge nicht. Eine Unterbrechung der Aufzeichnung, die allein vom Regisseur, ggf. auch auf Anregung des Kameramanns oder der Beigeladenen zu 1. erfolge, kÃ¶nne beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Schminkarbeit nachtrÃ¤glich fÃ¼r erforderlich gehalten werde. Die KlÃ¤gerin lasse sich das von der Beigeladenen zu 1. mit der KÃ¼nstlerin abgestimmte Make-up- und Frisurkonzept nicht vor Drehbeginn vorlegen. Am Drehtag mÃ¼sse der Visagist zur Begleitung des KÃ¼nstlers anwesend sein, kÃ¶nne aber seine Pausen selbst gestalten. Die ausgehandelte PauschalvergÃ¼tung von 600 â□¬ sei ein Ã¼blicher Preis. Die Beigeladene zu 1. habe frei wÃ¤hlen kÃ¶nnen, wo sie die Schminkarbeiten erbringe. Auf Nachfrage der Vorsitzenden hat die Beigeladene zu 1. ausgefÃ¼hrt, sie lagere ihr Material in ihrer Privatwohnung. Dort erledige sie

auch anfallende BÃ¼roarbeiten. Sie habe einen Drucker und ein Ablagesystem fÃ¼r ihre berufliche TÃ¤tigkeit und bewohne eine Zweizimmerwohnung. Sie arbeite hÃ¤ufig fÃ¼r die auch in der gegenstÃ¤ndlichen Show aufgetretene KÃ¼nstlerin und schlieÃe mit den Produktionsfirmen â soweit das Schminken nicht fÃ¼r eine private Veranstaltung der KÃ¼nstlerin erfolge â die entsprechenden VertrÃ¤ge. Sie gebe dann ihre VergÃ¼tungsvorstellung bekannt, bei der es sich seinerzeit um einen marktÃ¼blichen Preis gehandelt habe. Sie betrachte sich seit 2016 als vollstÃ¤ndig selbstÃ¤ndig TÃ¤tige. Sie gestalte das Make-up-Konzept nach der von der KÃ¼nstlerin gewÃ¤hlten Kleidung und plane die Umgebungseigenschaften ein. Oft nehme sie die Basis des Make-ups bei sich zu Hause oder bei der KÃ¼nstlerin vor, wo zugleich die Garderobe entsprechend anprobiert werden kÃ¶nne. Sie benÃ¶tige etwa 1 Â½ bis 2 Stunden Zeit, um diese KÃ¼nstlerin zu schminken. Der Produktionsfirma sei nur wichtig, dass sie zum Drehbeginn fertig sei. Wann und wo sie das mache, sei nicht relevant. Die Materialien kaufe sie nicht konkret fÃ¼r eine Produktion.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. November 2019 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte habe zutreffend festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. ihre TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin amÂ 2018 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und damit sozialversicherungspflichtig in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ausgeÃ¼bt habe. FÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen die Ã¼berwiegenden und in die AbwÃ¤gung einzustellenden UmstÃ¤nde. Aus dem zugrundeliegenden Vertrag vom 12. Juli 2018 sei zwar ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit hÃ¤tten vereinbaren wollen. Indes lÃ¤gen in der vertraglichen Vereinbarung bereits erhebliche Indizien, die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprÃ¤chen. Zwar sei ausdrÃ¼cklich eine Eingliederung in die betriebliche Organisation der KlÃ¤gerin nicht gewollt gewesen; der Vertrag enthalte aber die Bestimmung, dass neben einzuhaltenden Terminabsprachen die TÃ¤tigkeit, soweit die Produktionserfordernisse dies erforderten, an den zuvor abgestimmten Orten durchgefÃ¼hrt und auf Wunsch der KlÃ¤gerin an terminlich abgestimmten gemeinsamen Besprechungen teilgenommen werde. Eine vÃ¶llig freie Gestaltung sei demnach weder vereinbart noch von der KlÃ¤gerin gewollt gewesen. MaÃgeblich vereinbart sei die Betreuungsleistung am Aufzeichnungstag, folglich eine Anwesenheit, die mit der VergÃ¼tungsgrundlage einer Zeitangabe (3 Folgen Ã 135-150 Minuten netto) eine Hauptleistungspflicht dargestellt habe. Es sei keine vollstÃ¤ndige Weisungsfreiheit in der Erstellung des Maskenbildes vereinbart worden und auch nicht gewollt gewesen. Die Leistung sei hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen gewesen und der Einsatz Dritter unter den Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung der KlÃ¤gerin gestellt worden. Vertragliches Ziel der KlÃ¤gerin sei es gewesen, die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. passgerecht in den Produktionsablauf einzubinden und demnach in die betriebliche Organisation amÂ 2018 einzugliedern. TatsÃ¤chlich seien Weisungen nicht notwendig geworden, welches indes auf jede beanstandungsfreie TÃ¤tigkeit zutreffe. Letztlich seien

weder die KÃ¼nstlerin noch die Beigeladene zu 1. vÃ¶llig frei in der Bestimmung des Masken- und Haarbildes gewesen, das â□□Letztentscheidungsrechtâ□□ habe beim Sender gelegen. Die Beigeladene zu 1. unterhalte schlieÃ□lich keine eigene BetriebsstÃ¤tte, und betreffend die konkrete TÃ¤tigkeit amÂ 2018 sei ein unternehmerisches Risiko nahezu nicht ersichtlich. Sie trete zwar werbend am Markt auf und sei fÃ¼r viele verschiedene Auftraggeber tÃ¤tig. Indes Ã¼berwÃ¶gen die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechenden UmstÃ¤nde, die das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit prÃ¤gten.

Â

Mit ihrer Berufung vom 6. Januar 2020 gegen das ihrem BevollmÃ¤chtigten am 12. Dezember 2019 zugestellte Urteil verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Aufhebungs- und Feststellungsbegehren weiter, die Beigeladene zu 1. habe entgegen den Feststellungen im angefochtenen Bescheid in der fÃ¼r sie amÂ 2018 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen. Zur BegrÃ¼ndung macht sie geltend, beim VerfÃ¼gungssatz des angefochtenen Bescheides handle es sich um eine unzulÃ¤ssige Elementenfeststellung. Der gegenstÃ¤ndliche Vertrag lasse keinen Raum fÃ¼r Weisungsgebundenheit und eine Einbindung der Beigeladenen zu 1. in ihren Betrieb. Die gesamte Vorbereitung ihrer TÃ¤tigkeit habe die Beigeladene zu 1. selbstÃ¤ndig erbracht; einzige vertragliche Vorgabe sei die Fertigstellung am Aufzeichnungstag gewesen. Aus urheberrechtlichen GrÃ¼nden, wonach sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ auf die EinrÃ¤umung sÃ¤mtlicher Rechte bestehen mÃ¼sse, sei es erforderlich, dass der jeweilige Vertrag mit der Visagistin geschlossen werde, selbst wenn diese, wie hier, von der KÃ¼nstlerin benannt wurde. Vorliegend sei es nicht um ein â□□SchÃ¶nschminkenâ□□ der KÃ¼nstlerin gegangen, sondern um eine eigenschÃ¶pferische Gestaltung von Gesichtsmotiven orientiert an der durch die KÃ¼nstlerin in dem zugrunde liegenden Format eingenommenen Rolle. Der geschlossene Vertrag spreche fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, den die Beteiligten auch hÃ¤tten vereinbaren wollen. Ein Weisungsrecht sei ausdrÃ¼cklich nicht begrÃ¼ndet, das Recht der freien Zeiteinteilung zugesichert worden. Im Ergebnis fÃ¤nden sich keine fÃ¼r ArbeitsvertrÃ¤ge typischen Regelungen, sondern werkvertragstypische. Auf die Auswahl und den Einsatz der Arbeitsmittel der Beigeladenen zu 1. sei kein Einfluss genommen worden. Vorgaben hinsichtlich des geschuldeten Haar- und Maskenbildes habe es nicht gegeben. Es habe das unternehmerische Risiko der Beigeladenen zu 1. bestanden, dass sich die pauschal vereinbarte VergÃ¼tung als zu niedrig erweise. Im Falle des Ausfalls der Produktion wÃ¤re kein Ausfallhonorar gezahlt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2019 aufzuheben und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22. Februar 2019 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2019 festzustellen, dass in der fÃ¼r sie amÂ 2018 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie macht geltend, das Vorbringen der KlÃ¤gerin sei vom Sozialgericht umfassend und zutreffend gewÃ¼rdigt worden. Es sei keine unzulÃ¤ssige Elementenfeststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erfolgt.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beigeladene zu 1. ausgefÃ¼hrt, sie verfÃ¼ge insbesondere Ã¼ber eine Berufshaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung. WÃ¤hrend einer Produktion lasse sie sich grundsÃ¤tzlich nicht in ihre Arbeit von anderen an der Produktion arbeitenden Gewerken hineinreden, und zwar einerseits in Ermangelung der entsprechenden Fachkenntnis jener und andererseits hier wegen ihrer besonderen Vertrauensbeziehung zu der KÃ¼nstlerin. WÃ¤re sie selbst am Produktionstag etwa krankheitsbedingt verhindert gewesen, hÃ¤tte sie kein Honorar erhalten. In diesem Fall hÃ¤tte entweder die KÃ¼nstlerin selbst eine andere Visagistin ihres Vertrauens benannt oder sie hÃ¤tte ihr jemanden aus ihrem Kollegenkreis empfohlen.

Â

Die Beigeladenen haben sich im Ãbrigen nicht zur Sache geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und, soweit erforderlich, Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

Â

Die form- und fristgemÃ¤Ã eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin (vgl. Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist wertunabhÃ¤ngig nach Â§ 143 SGG statthaft.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem angefochtenen Urteil des Sozialgerichts der Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2019. Das Sozialgericht hat die Klage, eine statthafte kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (vgl. Â§Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG), zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin daher nicht in ihren Rechten. Die Beigeladene zu 1. war in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin amÂ 2018 in den im angefochtenen Bescheid benannten Zweigen der Sozialversicherung â der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung â aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung versicherungspflichtig. Anders als die KlÃ¤gerin geltend macht, war sie in der streitbefangenen TÃ¤tigkeit nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig.

Â

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist Â§ 7a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften â (SGB IV), wonach die Beklagte im Anfrageverfahren Ã¼ber das Vorliegen von Versicherungspflicht in einer TÃ¤tigkeit zu entscheiden hat. Das Anfrageverfahren ist nicht ausgeschlossen, weil sich der Antrag auf ein bereits abgeschlossenes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bezieht (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 â B 12 KR 31/07 R â juris Rn. 28 ff.). Auch die Entscheidung der Beigeladenen zu 4., die mit Bescheid vom 27. Juni 2016 die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 1 KSVG festgestellt hatte, weil diese zum Personenkreis der selbstÃ¤ndigen KÃ¼nstler und Publizisten gehÃ¶re, hat in Bezug auf das Anfrageverfahren keine Sperrwirkung, weil die KÃ¼nstlersozialkasse weder Einzugsstelle noch ein anderer VersicherungstrÃ¤ger im Sinne von Â§Â 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 â B 12 R 1/18 R â juris Rn. 14 ff.).

Â

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Beklagte keine materiell unzulÃ¤ssige, isoliert ausnahmsweise anfechtbare Elementenfeststellung getroffen (vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â B 12 R 8/18 â juris Rn. 17). Denn die Beklagte

hat mit dem gegenstÃ¤ndlichen Bescheid ausdrÃ¼cklich das Bestehen von Versicherungspflicht im Hinblick darauf festgestellt, dass nach ihrer PrÃ¼fung die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. am Â 2018 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde. Insofern wurde das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung als ein Tatbestandsmerkmal der Versicherungspflicht â hier in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung â genannt, welches im Grundsatz nicht isoliert angefochten werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â B 12 R 8/18 â a.a.O. Rn. 16).

Â

Â§ 2 SGB IV legt den von der Sozialversicherung umfassten Personenkreis fest. Kraft Gesetzes versichert sind nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV allgemein Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Wegen der mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten festgestellten Versicherungspflicht der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. amÂ 2018 in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegen dieser gemÃ¤Ã den jeweiligen Spezialregelungen in Â§ 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) bzw. Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Im Gegensatz dazu ist die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, die von der KlÃ¤gerin vorliegend in Bezug auf die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. geltend gemacht wird, in der Regel nicht gesetzlich versicherungs- und damit auch nicht beitragspflichtig. Die fÃ¼r den Eintritt von Versicherungspflicht festzustellende BeschÃ¤ftigung wird in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV definiert. BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Â

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der oder die BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (stRspr; vgl. BSG, Urteil vom 19. Juli 2019 â B 12 R 2/18 R â a.a.O. Rn. 13 m.w.N. ; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 1996 â 1

BvR 21/96 â juris Rn. 7). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2017 â B 12 KR 9/16 R â juris Rn. 24).

Â

Das Sozialgericht hat diese rechtlichen MaÃstÃ¤be und die im Rahmen der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigenden UmstÃ¤nde mit dem angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben und untereinander abgewogen. Fehlen zwingende gesetzliche Rahmenvorgaben und kann die im Wege der Statusbeurteilung zu prÃ¼fende TÃ¤tigkeit sowohl in der Form einer BeschÃ¤ftigung als auch in der einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden, kommt, so die stÃ¤ndige hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung, die auch der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer/in bzw. Auftragnehmer/in und Arbeitgeber/in bzw. Auftraggeber/in keine allein ausschlaggebende, aber eine gewichtige Rolle zu. Denn die Vertragsparteien haben es zwar nicht in der Hand, die kraft Ã¶ffentlichen Rechts angeordnete Sozialversicherungspflicht durch bloÃe Ã¼bereinstimmende WillenserklÃ¤rung auszuschlieÃen. Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden zu wollen, kommt aber indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen (vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â B 12 R 3/17 R â juris Rn. 13 m.w.N.). Insofern ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃen, dass es sich hierbei um einen âEtikettenschwindelâ handelt. Dieser kann als ScheingeschÃ¤ft i.S.d. Â§ 117 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarung und der Notwendigkeit fÃ¼hren, den Inhalt eines hierdurch verdeckten RechtsgeschÃ¤fts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. BSG, Urteile vom 7. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R â juris Rn. 14 ; vom 4. September 2018 â B 12 KR 11/17 R â juris Rn. 19 m.w.N. und vom 14. MÃ¤rz 2018 â B 12 KR 3/17 â juris Rn. 13). Wie vom Sozialgericht zu Recht ausgefÃ¼hrt, ist gerade dies hier der Fall. Die Beigeladene zu 1. war nach entsprechender PrÃ¼fung der vertraglichen Vereinbarung und unter BerÃ¼cksichtigung der weiteren Aspekte in ihrer TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin amÂ 2018 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt.

Â

FÃ¼r die AbwÃ¤gung kommt es zunÃ¤chst nicht maÃgeblich auf den Abgrenzungskatalog fÃ¼r im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tÃ¤tige Personen vom 13. April 2010 an, an den die Sozialgerichte bei der GesamtwÃ¼rdigung im Einzelfall nicht gebunden sind; dieser enthÃ¤lt vielmehr lediglich â hier nicht weiterfÃ¼hrende â Beurteilungshilfen (vgl. BSG, Urteile vom 14. MÃ¤rz 2018 â B 12 KR 3/17 R â a.a.O. Rn. 14 und vom 20. MÃ¤rz 2013 â B 12 R 13/10 R â juris Rn. 20). Zu dessen unter 3.3 aufgezÃ¤hlten Berufsgruppen, die selbstÃ¤ndig als freie Mitarbeiter tÃ¤tig seien, wenn sie fÃ¼r Produktionen einzelvertraglich verpflichtet werden, gehÃ¶ren zwar auch Maskenbildner/innen und Visagisten/innen. Dies gilt aber bereits nach dem Abgrenzungskatalog nur fÃ¼r den Bereich der darstellenden Kunst (BÃ¼hne/Filme), nicht hingegen z.B. fÃ¼r Magazin- und Nachrichtensendungen. Das gegenstÃ¤ndliche Showformat zÃ¤hlt zu keinem dieser Bereiche.

Â

Sodann kann fÃ¼r die Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger Arbeit und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vorliegend offenbleiben, ob die Beigeladene zu 1., die den Beruf einer Friseurin gelernt hat, hinsichtlich des Inhalts der gegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit vomÂ 2018 als Maskenbildnerin oder als Visagistin bzw. Make-Up Artistin tÃ¤tig geworden ist. Bei dem Beruf der/des Maskenbildnerin/s handelt es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz mit dreijÃ¤hriger Ausbildungsdauer (Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin vom 8. Februar 2002 [BGBl. I S. 606]). Maskenbildner/innen gestalten in Zusammenarbeit mit Regie, KostÃ¼m oder BÃ¼hnenbild maskenbildnerische Konzepte fÃ¼r BÃ¼hnen- sowie Film- bzw. Fernsehproduktionen und setzen sie um. Sie schminken bzw. frisieren Darsteller und Darstellerinnen und betreuen deren Maske wÃ¤hrend der Vorstellung oder Dreharbeiten (vgl. http://berufenet.arbeitsamt.de â Stichwort: âMaskenbildner/inâ). Die Berufe Makeup Artist/in und Visagist/in sind dagegen keine geschÃ¼tzten Berufsbezeichnungen. Visagisten und Visagistinnen schminken Privatpersonen fÃ¼r besondere AnlÃ¤sse, Models fÃ¼r Fotoshootings oder Modenschauen sowie Schauspieler/innen fÃ¼r BÃ¼hnenauftritte, Film- bzw. Fernsehrollen (vgl. http://berufenet.arbeitsamt.de â Stichwort: âVisagist/inâ). Denn sowohl die TÃ¤tigkeit der Maskenbildnerin als auch diejenige einer Visagistin kann in der Form der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit oder der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden. FÃ¼r die Abgrenzung kommt es daher allein auf die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen TÃ¤tigkeit an (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Februar 2014 â L 1 KR 57/12 â juris Rn. 24). Ebenso wenig von Belang ist es mithin, mit welchem âEtikettâ die am VertragsverhÃ¤ltnis Beteiligten die TÃ¤tigkeit (hier: âMake-Up Artist â Visagistinâ) versehen haben (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 32).

Â

Wie vom Sozialgericht weiter zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist, haben die

KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. den als Werkvertrag bezeichneten Vertrag vom 12. Juli 2018 Ã¼ber ausschlieÃlich amÂ 2018 bzw.Â 2018 zu verrichtende TÃ¤tigkeiten einschlieÃlich des zu â€schaffenden Werksâ€ im Sinne des fÃ¼r den Drehtag zu entwerfenden, zu erstellenden und wÃ¤hrend des Drehs ggf. nachzubessernden Haar- und Maskenbildes der KÃ¼nstlerinÂ T geschlossen. Sie haben darin ihren Ã¼bereinstimmenden Willen bekundet, kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden zu wollen. Insbesondere mit den Regelungen in Â§ 2 Nr. 8 und Â§ 9 Nr. 1 des Vertrages haben sie schriftlich niedergelegt, einen freien Vertrag schlieÃen zu wollen und kein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Mit Â§ 2 Nr. 5 des Vertrages haben sie vereinbart, dass die Beigeladene zu 1. bei der DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeiten, der Gestaltung der Arbeitszeit sowie der Bestimmung des Arbeitsorts keinerlei Weisungen seitens der KlÃ¤gerin unterliege und eine Eingliederung in die betriebliche Organisation nicht stattfinde. Indes ist der in einem Vertrag dokumentierte Parteiwille als ein auf SelbstÃ¤ndigkeit deutendes Indiz umso geringer, je weniger eindeutig die Vertragsgestaltung ist und je stÃ¤rker die WidersprÃ¼che zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen sind (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â€ B 12 KR 16/13 R â€ a.a.O. Rn. 26). So liegt es hier.

Â

Vertraglich vereinbarter Gegenstand der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin war die Herstellung des Haar- und Maskenbildes der KÃ¼nstlerinÂ T fÃ¼r die Produktion der wÃ¤hrend eines Tages aufzuzeichnenden Kochshow, welche bei Vertragsschluss fÃ¼r den oder den 2018 vorgesehen war. Zu einem dieser Termine sei das â€Werkâ€ abzuliefern gewesen. Unter Â§ 1 des Vertrages wurde weiter vereinbart, dass der Termin nach vorheriger Abstimmung mit der Beigeladenen zu 1. aus produktionsbedingten GrÃ¼nden hÃ¤tte verschoben werden kÃ¶nnen. Zwar wurde hiermit keine Verpflichtung zu einer Rufbereitschaft begrÃ¼ndet oder gar die Einteilung der Beigeladenen zu 1. zu bestimmten Diensten vorgenommen. Vielmehr erfolgte insofern allein eine Eingrenzung des Ereignisses, da das zu erstellende Werk naturgemÃ¤Ã vom jeweiligen Tag der konkreten Fernsehaufzeichnung abhing. Dies folgt auch aus Â§ 3 Nr. 3 des Vertrages, wonach das â€Werkâ€ in AbhÃ¤ngigkeit zur Produktion zu erbringen war. Insofern fÃ¼hrt, worauf die KlÃ¤gerin zutreffend hingewiesen hat, nicht bereits die Vereinbarung, ein Werk zu einem bestimmten Zeitpunkt fertigzustellen, zur WeisungsabhÃ¤ngigkeit des Auftragnehmers (vgl. fÃ¼r das Arbeitsrecht BAG, Urteil vom 19. Januar 2000 â€ 5 AZR 644/98 â€ juris Rn. 36). Auch fÃ¼hren Rahmenvorgaben zu Ort und Zeit einer (Spiel-)Zeit nicht ohne weiteres zur Weisungsgebundenheit, und zwar auch nicht hinsichtlich der einem BÃ¼hnenkÃ¼nstler gegenÃ¼ber gegebenenfalls gemachten Vorgaben zu KostÃ¼m und Maske (vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â€ B 12 KR 3/17 â€ a.a.O. Rn. 15).

Â

Weiter heiÃt es im gegenstÃ¤ndlichen Vertrag in Â§ 2 Nr. 4 aber, dass die gegebenenfalls fÃ¼r erforderlich oder nÃ¼tzlich gehaltenen Vorgaben und WÃ¼nsche der KlÃ¤gerin bzw. von ihr ermÃ¤chtigter Dritter in Bezug auf das

â□□Werkâ□□ zu berÃ¼cksichtigen und gegebenenfalls in das Werk einzuarbeiten waren, wobei der Umfang von Nachbesserungen nicht habe unangemessen sein dÃ¼rfen. Gerade hiermit wird, wie das Sozialgericht zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, die zuvor vereinbarte Weisungsfreiheit bedeutungslos und eine Direktionsbefugnis durch die â□□HintertÃ¼râ□□ festgeschrieben. Das Recht der KlÃ¤gerin bzw. von ihr ermÃ¤chtigter Dritter zur Erteilung von Einzelweisungen wÃ¤hrend der konkreten TÃ¤tigkeit wurde hiermit in anderer, nÃ¤mlich vertragsangepasst weicherer Formulierung zur Ã□berzeugung des Senats sogar schriftlich vereinbart, zumal hinsichtlich der zu fertigenden Haar- und Maskengestaltung ein â□□hochwertigesâ□□ und sach- und fachgerecht anzufertigendes Ergebnis gefordert war. Dies lieÃ□ im Rahmen der konkreten TÃ¤tigkeit Spielraum fÃ¼r arbeitskraftbezogene Einzelweisungen. Die mithin bereits vertraglich fixierte WeisungsabhÃ¤ngigkeit wird dadurch untermauert, dass der Vertragspartner â□□ die Beigeladene zu 1. â□□ nach Â§ 2 Nr. 9 eine Vertragsstrafe in HÃ¶he von 50% des vereinbarten Honorars im Falle einer Verletzung der sich aus Â§ 2 Nr. 5 ergebenden Pflichten verwirkte. Dass es sich hier um nicht passgenaue â□□MustervertrÃ¤geâ□□ der KlÃ¤gerin gehandelt habe, wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat von ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten geltend gemacht worden ist, kann dahinstehen, weil vorliegend allein die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. auf der Grundlage des konkret geschlossenen Vertrages gegenstÃ¤ndlich ist.

Â

Sodann war die Leistung von der Beigeladenen zu 1. nach Â§ 2 Nr. 6 des Vertrages hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen. Dies entsprach nach dem Vortrag der Produktionsleiterin der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht auch dem allseitigen Interesse, da die angefragte KÃ¼nstlerin, zumal die hier konkret gebuchte, regelmÃ¤Ã□ig â□□ihreâ□□ Visagistin, die Beigeladene zu 1., benenne. Ein Ersetzen durch eine dritte Person wÃ¤re zwar im Falle schriftlicher Zustimmung durch die KlÃ¤gerin zwecks Einhaltung des Vertrages ausweislich der entsprechenden vertraglichen Regelung mÃ¶glich gewesen. Die hier aber gerade nicht bedingungslos eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit, sich zur DurchfÃ¼hrung von AuftrÃ¤gen auch ErfÃ¼llungsgehilfen zu bedienen, spricht regelmÃ¤Ã□ig gegen das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ a.a.O. Rn. 33). Abgesehen davon, dass es der Beigeladenen zu 1. hiernach keinesfalls freigestellt war, eine dritte Person als Subdienstleister aufgrund ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung am Produktionstag einzusetzen, geht diese Regelung vorliegend auch deshalb ins Leere, als es nach dem Vortrag der Beteiligten gerade der Wunsch der KÃ¼nstlerin gewesen sei, die Beigeladene zu 1. als Visagistin zu beauftragen. Im Ã□brigen verfÃ¼gte die Beigeladene zu 1. auch Ã¼ber keine Mitarbeiter/innen, die sie zur VertragserfÃ¼llung hÃ¤tte entsenden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ a.a.O. Rn. 34). DarÃ¼ber hinaus regelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen, deren â□□integraler Bestandteilâ□□ mit dem Vertrag ausdrÃ¼cklich festgestellt worden ist, dass der Vertragspartner â□□ die Beigeladene zu 1. â□□ zusichert, an der Erbringung der vereinbarten Leistung nicht durch anderweitige vertragliche Bindungen oder gesetzliche Bestimmungen gehindert zu sein. DafÃ¼r, dass hier die MÃ¶glichkeit der Einschaltung Dritter in die

Leistungserbringung von den Vertragsparteien als prÃ¤gend angesehen worden wÃ¤re, bestehen mithin schon im Ansatz keine Anhaltspunkte. Dementsprechend hat die Beigeladene zu 1. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat ausgefÃ¼hrt, im Falle ihrer etwa krankheitsbedingten Verhinderung hÃ¤tte entweder die KÃ¼nstlerin selbst eine andere Visagistin ihres Vertrauens benannt oder sie hÃ¤tte der KÃ¼nstlerin eine solche empfohlen, mit der dann gegebenenfalls ein entsprechender Vertrag seitens der KlÃ¤gerin geschlossen worden wÃ¤re. Dass die KlÃ¤gerin, wie ebenfalls in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt worden ist, darauf bestehe, aus GrÃ¼nden der Ãbertragung der Urheberrechte die VertrÃ¤ge selbst zu schlieÃen, kann dahinstehen. Denn die â unabhÃ¤ngig von den jeweiligen Motiven begrÃ¼ndete â vertragliche und tatsÃ¤chliche Pflicht, die Leistung, wie hier, persÃ¶nlich zu erbringen, stellt ebenfalls ein typisches Merkmal fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis dar (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R â a.a.O. Rn. 33).

Â

Ferner hÃ¤tte die Beigeladene zu 1. gemÃ¤Ã Â§ 4 Nr. 8 des Vertrages fÃ¼r den Fall der Nichterbringung zwar den Anspruch auf die vertragliche VergÃ¼tung verloren. Die VergÃ¼tung sollte pauschal fÃ¼r die Erstellung des âWerksâ bzw. die an dem Produktionstag zu erbringende Dienstleistung im Sinne einer Betreuung der KÃ¼nstlerin wÃ¤hrend der Aufzeichnung erfolgen. Sie wurde nach Erbringung der Leistung, gegebenenfalls erfolgter Abnahme (vgl. Â§ 3 Nr. 2) und 30tÃ¤giger Frist nach Rechnungsstellung fÃ¤llig. Eine vertragliche Regelung Ã¼ber die VergÃ¼tung bei Krankheit oder Urlaub wurde, worauf die KlÃ¤gerin zutreffend hingewiesen hat, im Vertrag nicht getroffen. Dass aber jemand von seinem Auftrag- bzw. Arbeitgeber nicht den fÃ¼r BeschÃ¤ftigte typischen sozialen Schutz erhalten hat, fÃ¼hrt fÃ¼r sich genommen nicht zur Annahme eines die SelbstÃ¤ndigkeit kennzeichnenden unternehmerischen Risikos, stellt mithin kein gewichtiges Indiz gegen die Annahme einer BeschÃ¤ftigung dar (vgl. BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2016 â B 12 KR 20/14 R â juris Rn. 21). Dies gilt zumal dann, wenn damit weder typische Freiheiten der bzw. des SelbstÃ¤ndigen noch erkennbar hÃ¶here Verdienstchancen einhergingen. So lag es hier.

Â

Zwar stÃ¤nde zwingendes Recht einer Qualifizierung des VertragsverhÃ¤ltnisses als freier Dienst- oder Werkvertrag anstatt eines Arbeitsvertrages (vgl. Â§ 611 BGB) vorliegend nicht entgegen (vgl. BAG, Urteil vom 19. Januar 2000 â 5 AZR 644/98 â a.a.O. Rn. 20 ff.). Denn, wie bereits ausgefÃ¼hrt, kÃ¶nnen Leistungen, wie auch die vorliegend geschuldete, sowohl in der Form einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung als auch einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden (vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 12 R 17/09 R â juris Rn. 17 ; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Februar 2014 â L 1 KR 57/12 â a.a.O. Rn. 24). Mit dem âWerkvertragâ wurde hier aber nur vordergrÃ¼ndig eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbart; in den allgemeinen Vertragsbestimmungen heiÃt es, der Vertragspartner stelle im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages dem Produzenten fÃ¼r die Herstellung der vertragsgegenstÃ¤ndlichen Film-/TV-

Produktion â□□Dienstleistungenâ□□ zur VerfÃ¼gung. Bereits die zuvor dargestellten vertraglichen Regelungen sprechen zur vollen Ã□berzeugung des Senats in wesentlichen Punkten fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. In dieser Form wurde die TÃ¤tigkeit aber auch tatsÃ¤chlich von den Vertragsparteien am Produktionstag, demÂ 2018, umgesetzt. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, dass eine indiziell (auch) fÃ¼r eine SelbstÃ¤ndigkeit sprechende Vertragsgestaltung in ihrer Wirkung abzuschwÃ¤chen ist, wenn wegen eines erheblichen Ungleichgewichts der Verhandlungspositionen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass alle Vertragsparteien in gleicher Weise die MÃ¶glichkeit hatten, ihre WÃ¼nsche bezÃ¼glich der Ausgestaltung des sozialversicherungsrechtlichen Status durchzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â□□ B 12 KR 16/13 â□□ a.a.O. Rn. 26). Dass solches hier der Fall sein kÃ¶nnte, lÃ¤sst auch die Regelung vermuten, wonach ausschlieÃ□lich die allgemeinen Vertragsbestimmungen der KlÃ¤gerin Geltung beanspruchten, diejenigen der Beigeladenen zu 1. hingegen nicht gelten sollten. Insofern lassen Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an einen BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits- sowie steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden (z.B. NichtgewÃ¤hrung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub bzw. Urlaubsgeld; Verpflichtung, Einnahmen selbst zu versteuern; Obliegenheit, fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden oder fÃ¼r eine Sozial- und Krankenversicherung selbst zu sorgen), auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, nur RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien zu, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃ□en. DarÃ¼ber hinausgehend ist solchen Vertragsklauseln bei der im Rahmen des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung zuzumessen. Die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ã□brigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbstÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â□□ B 12 KR 16/13 â□□ a.a.O. Rn. 27). Wesentliche, bereits gesetzliche Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisung und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Diese sind â□□ anders als von der KlÃ¤gerin geltend gemacht â□□ auch im hier gegenstÃ¤ndlichen Bereich von Funk und Fernsehen maÃ□gebend.

Â

Soweit zurÃ¼ckgehend auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Bedeutung der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz; BVerfG, Urteil vom 13. Januar 1982 â□□ B 1 BvR 848/77 u.a. â□□ juris) im Rahmen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zwischen programmgestaltenden TÃ¤tigkeiten und solchen, bei denen der Zusammenhang mit der Programmgestaltung fehlt, unterschieden wird (vgl. BAG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 1998 â□□ 5 AZR 522/96 â□□ a.a.O.), kann dies fÃ¼r die vorliegend zu beurteilende TÃ¤tigkeit dahinstehen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. September 2018 â□□ L 9 KR 173/14 â□□ juris Rn. 72). Eine programmgestaltende Mitarbeit, die typischerweise vorliegt, wenn Mitarbeiter ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, kÃ¼nstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse

und Informationen, ihre individuelle kÃ¼nstlerische BefÃ¤higung und Aussagekraft in die Sendung einbringen, wie dies etwa bei Regisseurinnen und Regisseuren, Moderatorinnen und Moderatoren, Kommentatorinnen und Kommentatoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie KÃ¼nstlerinnen und KÃ¼nstlern der Fall ist (vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV Â§ 7 Abs. 1 SGB IV, Stand 22. Oktober 2020, Rn. 183 m.w.N.), kam der Beigeladenen zu 1. zur Ãberzeugung des Senats nicht zu. Wie sie vielmehr in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, habe das Ergebnis âfernsehtauglichâ sein mÃ¼ssen, die KÃ¼nstlerin sich wohlfÃ¼hlen mÃ¼ssen. Die die sonstige, nicht programmgestaltende Mitarbeit vollzieht sich nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel in ArbeitsverhÃ¤ltnissen, weil die Mitarbeiter weitgehend weisungsgebunden sind und ihre TÃ¤tigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten kÃ¶nnen (vgl. BAG, Urteil vom 22. April 1998 â 5 AZR 2/97 â juris Rn. 31). Abgesehen davon, dass daraus nicht ohne Weiteres folgt, dass eine BeschÃ¤ftigung auch im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, war hier Vorstehendes nach den erkennbaren Indizien tatsÃ¤chlich der Fall, weil die Beigeladene zu 1., wie ausgefÃ¼hrt, dem letztentscheidenden Weisungsrecht der KlÃ¤gerin bzw. von dieser ermÃ¤chtigter Dritter unterlag und in einer ihre TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in den Betriebsablauf der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Produktion der Fernsehshow eingegliedert war. Insofern entspricht es, wie ausgefÃ¼hrt, hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung, dass das Weisungsrecht insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art oder auch aufgrund spezifischer Sach- und Fachkenntnisse aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann. Insofern teilt der Senat weder die Auffassung des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, bei diesem MaÃstab handle es sich nur um eine leere Floskel, noch diejenige der Beigeladenen zu 1., sie habe schon mangels entsprechender Fachkenntnis der KlÃ¤gerin bzw. der anderen Gewerke und der bestehenden Vertrauensbeziehung zur KÃ¼nstlerin keiner Weisungsbefugnis unterlegen. Denn eine fachlich-inhaltliche Eigenverantwortlichkeit aufgrund entsprechender Fachkenntnisse deutet nicht auf SelbstÃ¤ndigkeit hin, wenn, wie hier, die zwingende Eingebundenheit in die Betriebsorganisation, hier den konkreten Produktionsablauf und das Gelingen der Produktion aus Sicht der KlÃ¤gerin bzw. des Senders im Vordergrund steht und eine entsprechende Direktionsbefugnis nach sich zieht. Im Ãbrigen fehlten inhaltliche oder fachliche Weisungsbefugnisse, wie sich bereits aus der zuvor dargestellten vertraglichen Vereinbarung ergibt, hier gerade nicht vÃ¶llig. Vielmehr hat auch die Produktionsleiterin vor dem Sozialgericht angegeben, dass das Letztentscheidungsrecht beim Sender bzw. dem Regisseur gelegen habe. Auf Veranlassung der Regie oder auch des Kameramanns wÃ¤ren unter BerÃ¼cksichtigung der Fachkompetenz der Beigeladenen zu 1. und gegebenenfalls anderer Gewerke Nacharbeiten durchzufÃ¼hren gewesen. Selbst wenn solches vorliegend aufgrund der hochwertigen Arbeit der Beigeladenen zu 1. nicht der Fall war, belegt dies eine tatsÃ¤chlich gegebene Befugnis der KlÃ¤gerin bzw. ermÃ¤chtigter Dritter zur Erteilung inhaltlicher bzw. fachlicher Weisungen. Dass im Ãbrigen die Erstellung des Haar- und Maskenbildes der KÃ¼nstlerin unter BerÃ¼cksichtigung der konkreten Fernsehproduktion nach MaÃgabe der Fachkenntnisse der Beigeladenen zu 1. und ihrer KreativitÃ¤t unter Beachtung besonderer WÃ¼nsche und BedÃ¼rfnisse der KÃ¼nstlerin erfolgte, fÃ¤llt daneben nicht erheblich ins Gewicht (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.

September 2018 â□□ L 9 KR 173/14 â□□ a.a.O. Rn. 66).

Â

Die Beigeladene zu 1. war wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit amÂ 2018 weit Ã¼berwiegend in einem fremden Betrieb â□□ dem der KlÃ¤gerin â□□ als Teil des Produktionsprozesses eingegliedert und nicht in einem eigenen Betrieb tÃ¤tig. Ã□ber einen solchen verfÃ¼gte sie bereits nicht, sondern Ã¼ber mobil transportables und am Aufzeichnungstag transportiertes Arbeitsmaterial, das sie auÃ□erhalb eines Auftrags in ihrer Privatwohnung lagerte, wo sie auch mit ihrer TÃ¤tigkeit im Zusammenhang stehende BÃ¼roarbeiten erledigte. Der Umstand, dass sie schon morgens mit dem Make-up bzw. Grundierung des Gesichts der KÃ¼nstlerin in Berlin begonnen habe, fÃ¼hrt zu keinem abweichenden Ergebnis, weil die Einbeziehung in den Produktionsablauf der KlÃ¤gerin in der Zeit der Fernsehaufzeichnung Ã¼berwiegte. Denn die Beigeladene zu 1. war Ã¼ber den gesamten Produktionstag wie angestelltes Personal der KlÃ¤gerin betriebstechnisch tÃ¤tig und in den von der KlÃ¤gerin strikt vorgegebenen Ablauf der Fernsehproduktion fest und ohne erhebliche eigene FreirÃ¤ume, die sie etwa fÃ¼r weitere unternehmerische TÃ¤tigkeiten hÃ¤tte nutzen kÃ¶nnen, eingebunden. Sie bediente sich fÃ¼r das herzustellende Haar- und Maskenbild des von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellten Maskenwagens, in welchem sie ihre mitgebrachten Arbeitsmittel und kosmetischen Produkte, die ihrer Verantwortung oblagen und auf ihre Kosten fÃ¼r ihre Arbeit angeschafft werden, aufstellte. Zwar mag es ihr mÃ¶glich gewesen sein, wie sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, zwischendurch eine Pause zu machen. Indes hatte sie auch wÃ¤hrend der laufenden Aufzeichnung und des Auftritts der von ihr betreuten KÃ¼nstlerin deren Erscheinungsbild Ã¼ber einen Monitor kontinuierlich zu verfolgen und hÃ¤tte einschreiten mÃ¼ssen, wenn hier optische Nacharbeiten zu erbringen gewesen wÃ¤ren (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. September 2018 â□□ L 9 KR 173/14 â□□ a.a.O. Rn. 68). Ins Gewicht fallende Freiheiten hinsichtlich der Gestaltung und des Umfangs ihrer Arbeitsleistung hatte sie danach nicht. Dass sie am Aufzeichnungstag an keiner Besprechung mit dem Produktionsteam teilgenommen hatte, begrÃ¼ndet im Vergleich dazu keine wesentliche Gestaltungsfreiheit, zumal ihre â□□ begrenzte â□□ Aufgabe inhaltlich klar vorgegeben war und sie im Ã□brigen ausweislich des geschlossenen Vertrages auf Wunsch der KlÃ¤gerin durchaus an gemeinsamen Besprechungen hÃ¤tte teilnehmen mÃ¼ssen (Â§ 2 Nr. 5 Satz 4 des Vertrages). Die Bedeutung des Merkmals der Eingliederung in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV wird auch nicht durch die Ã□nderung von Â§ 611a BGB mit Wirkung vom 1. April 2017 (Gesetz zur Ã□nderung des ArbeitnehmerÃ¼berlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Februar 2017, BGBl I S. 258) in Frage gestellt. Denn schon ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 611a BGB sollten Vorschriften, die eine abweichende Definition des Arbeitnehmers, des Arbeitsvertrages oder des ArbeitsverhÃ¤ltnisses vorsehen, um einen engeren oder weiteren Geltungsbereich festzulegen â□□ wie hier Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV â□□ unberÃ¼hrt bleiben (vgl. BT-Drucks. 18/9232 S. 31; BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 2/18 R â□□ a.a.O. Rn. 25).

Â

Die Beigeladene zu 1. hat, wie vertraglich vereinbart, die geschuldete Leistung persÃ¶nlich und nicht durch einen Dritten erbracht. Im Falle einer eigenen Verhinderung hÃ¤tte sie einen Verdienstausfall gehabt und nicht die fÃ¼r eine von ihr oder der KÃ¼nstlerin benannte Visagistin die Abrechnung in eigenem Namen durchgefÃ¼hrt. Sie trug ein nur geringes eigenes Unternehmerrisiko. Im Gegensatz zu den zuvor in den Blick genommenen UmstÃ¤nden kommt es insofern nicht nur auf die VerhÃ¤ltnisse bei DurchfÃ¼hrung des einzelnen Auftrags an. MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach den vom Bundessozialgericht entwickelten GrundsÃ¤tzen, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen. Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen EinsÃ¤tze (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R â a.a.O. Rn. 35 f. m.w.N.). Denn das Risiko, auÃerhalb der jeweiligen Arbeit die eigene Arbeitskraft nicht gewinnbringend einsetzen kÃ¶nnen, trifft Arbeitnehmer wie SelbstÃ¤ndige gleichermaÃen. Aus der Gefahr eines Honorarausfalls ergab sich fÃ¼r die Beigeladene zu 1. kein spezifisches Unternehmerrisiko, weil hiermit keine grÃ¶Ãere unternehmerische Freiheit im Hinblick auf die konkrete Gestaltung sowie die Bestimmung des Umfangs des Einsatzes ihrer Arbeitskraft in Bezug auf die konkrete TÃ¤tigkeit bestand (vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 12 KR 17/09 R â a.a.O. Rn. 25). Der Beigeladenen zu 1., die zwar nach ihren Angaben Ã¼ber die fÃ¼r SelbstÃ¤ndige erforderlichen Versicherungen verfÃ¼gte, stand es gerade nicht frei, ihre Arbeitszeit amÂ 2018 so zu optimieren, dass sie den in zeitlicher Hinsicht gewonnenen Freiraum hÃ¤tte anderweitig gewinnbringend unternehmerisch einsetzen kÃ¶nnen. Dementsprechend orientierte sich auch die VergÃ¼tung selbst maÃgeblich an dem voraussichtlichen Zeitaufwand fÃ¼r den Produktionstag, zumal konkretes Arbeitsmaterial hierfÃ¼r nicht angeschafft worden ist und auch nicht in Rechnung gestellt wurde. Soweit sie werbend am Markt tÃ¤tig und bereits seinerzeit fÃ¼r verschiedene Auftraggeber hauptberuflich selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war, fÃ¤llt dies ebenfalls fÃ¼r die vorliegend konkret zu beurteilende TÃ¤tigkeit nicht erheblich ins Gewicht. Besondere Vorhaltekosten waren hiermit nicht verbunden. Einer wie hier mit dem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafe kommt nur ein vergleichsweise geringes Gewicht zu, weil eine solche sowohl im Rahmen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als auch einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung vereinbart werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2009 â B 12 KR 21/07 R â juris Rn. 22). Im Ãbrigen beschÃ¤ftigte die Beigeladene zu 1., wieÂ ausgefÃ¼hrt, selbst keine/n sozialversicherungspflichtige/n Arbeitnehmer/in, und der HonorarhÃ¶he, die sie als durchschnittlich bezeichnete, ist kein wesentliches Indiz fÃ¼r eine etwaige SelbstÃ¤ndigkeit zu entnehmen. Allein der angedrohte Abschlag von 20 % im Falle der nachtrÃ¤glichen Feststellung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (Â§ 9 Nr. 2 des Vertrages) â dessen zivilrechtliche Wirksamkeit (vgl. Â§ 138 BGB)Â hier dahinstehen kann â weist darauf hin, dass jedenfalls die KlÃ¤gerin im Falle der Feststellung von Versicherungspflicht aufgrund

einer BeschÃ¤ftigung offenbar eine geringere VergÃ¼tung fÃ¼r angemessen gehalten hÃ¤tte.

Â

Nach der hiernach zu treffenden GesamtabwÃ¤gung kommt die Einordnung der Beigeladenen zu 1. in die durch die Produktion vorgegebene Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin neben der faktisch gegebenen WeisungsabhÃ¤ngigkeit im Vergleich zu den anderen, hier erkennbaren UmstÃ¤nden eine erhebliche Bedeutung zu, die aus Sicht des Senats das Vorliegen abhÃ¤ngiger und Versicherungspflicht auslÃ¶sender BeschÃ¤ftigung amÂ 2018 begrÃ¼ndet.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht aus GrÃ¼nden der Billigkeit der KlÃ¤gerin aufzuerlegen (vgl. Â§ 162 Abs. 3 VwGO), nachdem die Beigeladenen zu 2. bis 4. sich nicht zum Verfahren geÃ¤uÃ□ert haben und die Beigeladene zu 1., wie die KlÃ¤gerin, sich selbst als in der TÃ¤tigkeit SelbstÃ¤ndige angesehen hat.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024